

# Beitragsordnung des Gnoiener SV von 1924 e.V. gültig ab 01.06.2025



## Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, aber auf Grundlage des § 7 der Vereinssatzung erstellt.
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
3. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung am 15.05.2025 diese Beitragsordnung beschlossen.
4. Sie wird durch Aushang am Vereinssitz oder durch Aushändigung an die Mitglieder bekannt gemacht und tritt mit Wirkung des 01.06.2025 in Kraft.
5. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt und somit auch für diese Mitglieder verbindlich.

## Beiträge

Die jährlichen Beiträge sind im Folgenden:

Erwachsene aktive Mitglieder Abteilung Fußball	132,00 Euro/ jährlich
Leichtathletik/ Tischtennis Erwachsene im Spielbetrieb	108,00 Euro/ jährlich
Freizeitsportarten ohne Spielbetrieb	84,00 Euro/ jährlich
Ermäßigt (Kinder, Schüler, Lehrlinge, Rentner)	60,00 Euro/ jährlich
Erwachsene inaktive Mitglieder	48,00 Euro/ jährlich
Aufnahmegebühr	2,50 Euro/ einmalig
Ehrenmitglieder und Übungsleiter	befreit

- a) Jede weitere Sportart ist vom Beitrag befreit.
- b) Bei Ausübung mehrerer Sportarten kommt für den Beitrag immer der mit dem höchsten Beitragssatz zum Tragen.
- c) Im Jahresbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbund Mecklenburg- Vorpommern inbegriffen.
- d) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Für die Einstufung in die jeweilige Beitragsklasse gilt der Stichtag 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres, außer bei Ausübung von mehreren Sportarten. (Siehe Stichpunkt b)
- e) Der Mitgliederstatus ist bei Veränderung durch das Mitglied unaufgefordert bis zum 01. Januar eines jeden Jahres dem Kassenwart nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- f) Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Monat, der auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- g) Beitragsermäßigungen auf Grundlage eines beitragsrelevanten Ereignisses können nur bis zu einem Alter von 27 Jahren beantragt werden.
- h) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind beim Kassenwart einzureichen.
- i) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- j) Diese Umlagen dürfen das Sechsfache des bei der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

# Beitragsordnung des Gnoiener SV von 1924 e.V. gültig ab 01.06.2025



## Zahlweise und Fälligkeit

- a) Die angegebenen Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist für den Erwerb der Mitgliedschaft zwingend vorgeschrieben.  
Der Einzug der Beiträge erfolgt jeweils zum 01.03 des laufenden Kalenderjahres.
- b) Im Falle einer nicht eingelösten Lastschrift sind die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Gebühren vom Mitglied zu tragen. Falls die Abbuchung der Beiträge von einem Konto nicht mehr möglich ist, wird dem Mitglied der Beitrag zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt.
- c) Mitglieder die dem Verein bislang noch kein Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten zu dem Abbuchungstermin 01.03. des Jahres eine Rechnung, wenn es eine gültige Email Adresse gibt, die ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag beinhaltet, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag noch nicht bis zu dem Stichtag 01.03. des laufenden Jahres überwiesen worden ist.
- d) Es gibt bezüglich des Mitgliedsbeitrages keine Rückzahlungsverpflichtung durch den Verein.

## Vereinseintritt

- a) Der Vereinseintritt, lt. § 4 Nr.: 2 der Satzung, ist jederzeit möglich.
- b) Tritt ein Mitglied unterjährig in den Verein ein, wird der Jahresbeitrag gezwölftelt und die verbleibenden Mitgliedsmonate für das Eintrittsjahr berechnet.

## Vereinsaustritt

- a) Der Vereinsaustritt kann, lt. §6 Nr.: 2 der Satzung, mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.

## Status- und Anschriftenänderungen

- a) Die Mitglieder haben dem Vorstand Status- und Anschriftenänderungen umgehend in Textform mitzuteilen.

## Beitragskonto

Ausschließliches Beitragskonto ist:

Kontoinhaber: Gnoiener SV von 1924 e.V.

IBAN: DE98 1305 0000 0765 0010 20

BIC: NOLADE21ROS

Kreditinstitut: Ostseesparkasse Rostock

Verwendungszweck: - vollständiger Name des Mitglieds, Gruppe/ Mannschaft und Beitrag „Jahr“

## Datenschutz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in aktueller Fassung.

Unterschrift 1  
Vorstand

Unterschrift 2  
Vorstand